

Kleine Anfrage 550

des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)

an die Landesregierung

Verfahrensdauer wasserrechtlicher Erlaubnisverfahren in Brandenburg

Ein Aspekt der zwischenzeitlichen Auseinandersetzungen und Verteilungsfragen zu den verfügbaren und oftmals fehlenden Trinkwassermengen in Ost- und Südbrandenburg, gerade im Kontext von Großansiedlungen, waren der höchst unbefriedigende Stand und die Bearbeitungsdauer von Anträgen auf wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen der Aufgabenträger gem. § 59 BbgWG durch die Obere Wasserbehörde, insbesondere in Bezug auf die erstmalige Gewährung von Entnahmemengen aus Grund- und/oder Oberflächenwasser sowie der Erhöhung von bereits bewilligten Entnahmemengen. Folge fehlender Rohwassermengen für Aufgabenträger nach § 59 BbgWG ist bei übersteigender Nachfrage nach Trinkwasser zwangsläufig die objektive Unmöglichkeit der vollen Bedarfsdeckung. Nach der akt. Rspr. des OVG Berlin-Brandenburg, Urt. v. 08.07.25, 12 A 8/22, folgt indes aus dieser objektiven Mangelsituation nicht nur das Recht, sondern auch die Pflicht des Trinkwasserversorgers, im Rahmen der Sicherung des allgemeinen gleichen und diskriminierungsfreien Zugangs zu Trinkwasser aus öffentlichen Anlagen Mengenbegrenzungen respektive Einschränkungen des ansonsten unbeschränkten Benutzungsrechtes vorzunehmen und satzungsrechtlich verbindlich zu implementieren.

Eine Möglichkeit, diese Mangelsituation zumindest zu mindern, ist die Erhöhung der zur Verfügung stehenden Trinkwassermenge, wozu es einer Erhöhung des erlaubten Zugriffs auf die natürlichen Wasserressourcen durch Förderung von Rohwasser bedarf. Maßgebend hierfür ist wiederum die Erlaubnissituation der OWB und deren Verfahrensdauer.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Anträge auf wasserrechtliche Erlaubnisse, Bewilligungen und gehobene Erlaubnisse zur Entnahme von Wasser (gleich ob aus Grund- oder Oberflächenwasser) wurden seit dem Jahre 1998 (gegliedert nach Kalenderjahr) bei der OWB bzw. bei der zuständigen Landesbehörde gestellt?
2. Wie viele Anträge i.S.d. Nr. 1 (gegliedert nach Kalenderjahr) stammen von den öffentlichen Aufgabenträgern gem. § 50 WHG i.V.m. § 59 BbgWG?
3. Wie viele Anträge nach Nr. 1 sind seitdem bestandskräftig abgeschlossen und dabei a) insgesamt oder b) teilweise bewilligt bzw. c) abgelehnt worden, jeweils gegliedert nach Kalenderjahren?

Eingegangen: 16.07.2025 / Ausgegeben: 16.07.2025

4. In wie vielen Fällen der Nr. 3 wurden a) bei Ablehnungen durch die Antragsteller und b) bei antragsgemäßer Bescheidung durch Dritte gerichtliche Rechtsbehelfe erhoben und hatten c) welchen Ausgang bzw. welches Verfahrensergebnis (jeweils gegliedert nach Kalenderjahren)?
5. Welche Verfahrensdauer (jeweils kürzeste, durchschnittliche, maximale Verfahrensdauer nach den jeweiligen Kalenderjahren) wiesen die Verfahren nach Nr. 3 auf?
6. Welchen Verfahrensstand weisen die per 16.07.2025 noch bei der zuständigen Landesbehörde anhängigen und bisher nicht beschiedenen Anträge i.S.d. Nr. 1 auf?
Es wird um tabellarische Auflistung in der jährlichen Gliederung nach Antragsdatum (Eingang bei der Behörde), betroffenes Wasservorkommen mit der begehrten Entnahme (Grund- und/oder Oberflächenwasser), begehrte Entnahmemenge (unabhängig von Erhöhung oder erstmaligem Entnahmetatbestand), Antragsgegenstand (Erlaubnis, Bewilligung, ...), Verfahrensstand (u.a. Erörterungstermin durchgeführt, wenn ja, wann?), voraussichtliches Verfahrensende und etwaige Hinderungsgründe für die antragsgemäße Erteilung der begehrten Erlaubnis/Bewilligung.
7. Welche Entnahmen (betroffenes Vorkommen, Begünstigter/Entnehmender, Menge/Jahr) aus dem Grund- und/oder Oberflächenwasser ($> 100 \text{ Tm}^3/\text{a}$) erfolgen derzeit a) ohne wasserrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung und b) mit einer Duldung der zuständigen Landesbehörde?